

## **Dienstliche Nutzung von Telekommunikationsanlagen; Ermittlung der Aufenthaltsorte von Beschäftigten durch den Arbeitgeber/Dienstherrn**

Der Aufenthaltsort von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann vom Arbeitgeber/Dienstherrn z. B. über das zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung gestellte Notebook weltweit lokalisiert und überwacht werden. Entsprechendes gilt u. a. auch für Handys, PDA (Personal Digital Assistant) oder sog. „Intelligente Kfz-Systeme“, soweit diese über geeignete Kommunikationsmöglichkeiten verfügen.

Mit Hilfe aktueller Technologien, z. B. GPS (Global Positioning System) oder Handy-Standortlokalisierung, sind immer exaktere Positionsbestimmungen möglich. Mittels Verwendung von Netzinformationen zu Funkzellen und Verbindungsqualitäten kann ein Handy-Benutzer auch ohne nutzeraktivierte Telekommunikationsverbindungen relativ genau geortet werden.

Die Verknüpfung von Positionsdaten mit den personenbezogenen Daten eines Benutzers ermöglicht dem Arbeitgeber/Dienstherrn die Erstellung von Bewegungsprofilen der Beschäftigten.

Für Beamtinnen und Beamten in der niedersächsischen Landesverwaltung gilt Folgendes: Soweit die spezialgesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) keine Einschränkungen vorsehen (s. § 88 ff. TKG, Standortdaten § 98 TKG), richtet sich die Verarbeitung von Daten, die bei der Nutzung von ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellten Telekommunikationseinrichtungen oder bei dienstlichen Telefongesprächen anfallen, nach § 88 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG).

Nach § 88 Abs. 1 NBG darf der Dienstherr personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber sowie über Beamtinnen und Beamte, frühere Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene, die keine Personalaktendaten (vgl. § 50 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG -) sind, nur verarbeiten, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, eine Vereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) oder eine Dienstvereinbarung dies erlaubt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des NDSG, soweit sich aus § 50 BeamtStG oder aus dem NBG nichts Abweichendes ergibt.

Gemäß § 24 Abs. 1 NDSG in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), finden die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Führung der Personalakten gemäß § 50 BeamStG und den §§ 88 – 95 NBG für alle nicht beamteten Beschäftigten einer öffentlichen Stelle entsprechend Anwendung, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und soweit zur Durchführung des Dienstverhältnisses erforderlich (z. B. zwecks Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen im Rahmen der jeweiligen Fachaufgabe), ist die Datenverarbeitung von Telekommunikationsdaten durch den Arbeitgeber/Dienstherrn zulässig. Hierbei ist zu beachten, dass eine ständige automatisierte Vollkontrolle des Arbeitgebers/Dienstherrn, wo sich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit ihrem Dienstwagen oder Handy, etc., gerade befinden, nicht erfolgen darf. Eine personenbeziehbare Auswertung der Daten kann stichprobenhaft bei hinreichendem Verdacht der Verletzung dienstrechtlicher bzw. arbeitsvertraglicher Pflichten oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Strafverfolgungsbehörde zulässig sein. Spezialgesetzliche Regelungen für Berufsheimnisträger sind zu beachten. Die Ortung von Beschäftigten in deren Freizeit ist regelmäßig unzulässig.

Der Einsatz von Telekommunikationsanlagen unterliegt generell der Mitbestimmung durch die Personalvertretung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 des NPersVG. Es ist unstrittig, dass Telekommunikationsanlagen technische Einrichtungen sind, die dazu bestimmt oder zumindest geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen. D. h., die Verarbeitung dieser Daten ist nur zulässig, wenn und soweit die Personalvertretung zugestimmt hat.

### **Meine Empfehlung:**

Auch Beschäftigte sollten während ihrer Arbeitszeit Möglichkeiten haben, sich frei und unbeobachtet bewegen und kommunizieren zu können. Eine Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch den Arbeitgeber ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Der Arbeitgeber ist gehalten, eindeutige Nutzungsbedingungen für Telekommunikationsanlagen festzulegen.

In einer Dienstvereinbarung zwischen Arbeitgeber/Dienstherrn und Personalrat sollten Einzelheiten über Art und Weise und Umfang der Datenverarbeitung sowie deren Zweck (z. B. Sicherheitsaspekte oder Koordinierung von Arbeitseinsätzen) festgelegt werden.

Der Einsatz von Ortungssystemen muss stets verhältnismäßig sein (Interessenabwägung im Einzelfall).

## Rechtsprechung zum Thema GPS-Überwachung:

- BGH, Urteile vom 24.01.2001 - 3 StR 324/00 - und vom 04.06.2013 - 1 StR 32/13 -
- OLG Oldenburg, Beschluss vom 20.05.2008 - 13 WF 93/08 -
- Urteil EGMR (V. Sektion) vom 02.09.2010 - 35623/05 -

## Veröffentlichungen zu diesem Thema:

- Arbeitspapier Datenschutzfreundliche Technologien in der Telekommunikation des Arbeitskreises Technik der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (Stand 17.10.1997), Link: [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C354207\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C354207_L20.pdf)
- Institut für Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover, Hausarbeit der Studenten Schulte und Riemer vom 11.03.2005 „Handy-Ortung und GPS-Ortung, Link: [http://www.iwi.uni-hannover.de/lv/ucc\\_ws04\\_05/riemer/frame\\_haupt.htm](http://www.iwi.uni-hannover.de/lv/ucc_ws04_05/riemer/frame_haupt.htm)
- Vortrag von Herrn Dr. Thilo Weichert (Leiter des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, ULD SH) „Geomarketing und Datenschutz“ auf dem Symposium "Living by numbers" am 14.10.2004 in Düsseldorf veranstaltet von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Link: <https://www.datenschutzzentrum.de/geodaten/vortrag-geomarketing.htm>
- 32. Tätigkeitsbericht (TB) des ULD SH 2010, Nr. 5.6.1, GPS-Tracking, Fahrzeuge im Außendienst. Link: <https://www.datenschutzzentrum.de/material/tb/>
- 10.10.2005: „Präventive Telefonüberwachung“, Innenminister Uwe Schünemann beantwortet die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wenzel und Lennartz (Grüne). Link: [http://www.niedersachsen.de/master/C13703940\\_L20\\_D0\\_I522\\_h1.html](http://www.niedersachsen.de/master/C13703940_L20_D0_I522_h1.html)
- Homepage der Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfDI) zum Thema Location Based Service. Link: [http://www.bfdi.bund.de/clin\\_027/nn\\_531474/sid\\_F595A4339151CB6BDA651C03D6D9AD88/DE/Themen/KommunikationsdiensteMedien/Telekommunikation/Artikel/LocationBasedServices.html\\_nnn=true](http://www.bfdi.bund.de/clin_027/nn_531474/sid_F595A4339151CB6BDA651C03D6D9AD88/DE/Themen/KommunikationsdiensteMedien/Telekommunikation/Artikel/LocationBasedServices.html_nnn=true)
- 14. TB der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA) Brandenburg vom 18.12.2007, Nr. 5.1.4 Ortung von Handys bei Notrufen. Link: [http://www.lda.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=bb2.c.449381.de&template=allgemein\\_lda](http://www.lda.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=bb2.c.449381.de&template=allgemein_lda)

- XIX. TB des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für die Jahre 2007-2008, 3. Schwerpunktthema, S. 43 ff, Mobil geortet – mal freiwillig, mal nicht? Link: [http://www.lfd.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=12983&article\\_id=56185&psmand=48](http://www.lfd.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=12983&article_id=56185&psmand=48)

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstr. 5  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 120 - 4500  
Fax: 0511 1204599  
E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)

Stand: 07. Juli 2017